

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 6. Juni 2018

509. KV Zürich Business School (Ersatz Gebäudeautomation; Subvention)

A. Ausgangslage

Die KV Zürich Business School erbringt im Auftrag des Kantons Berufsfachschulunterricht. Gemäss § 36 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG; LS 413,31) trägt der Kanton die ungedeckten anrechenbaren Aufwendungen. Darin enthalten sind Aufwendungen für Abschreibungen und Zinsen, die durch nicht vom Kanton finanzierte Investitionsprojekte verursacht werden und in den Folgejahren anfallen. Der Kaufmännische Verband Zürich, Schulträger der KV Zürich Business School, hat dem Kanton für den Ersatz der Gebäudeautomation im Schulhaus Heinrichstrasse 267, Zürich, einen Antrag auf Kostenübernahme unterbreitet.

B. Projekt und Kosten

In dem 1991 in Betrieb genommenen Schulhaus Heinrichstrasse in Zürich hat das Gebäudeautomations-System das Ende seiner Lebensdauer erreicht und muss ersetzt werden. Die Aufschaltung auf das Leitsystem im Hauptschulhaus Limmatstrasse 310 in Zürich, von wo aus die Anlagen betrieben werden, ist ebenfalls erneuerungsbedürftig. Die Kosten des Projekts werden auf insgesamt Fr. 397 000 (einschliesslich MWSt; Kostengenauigkeit $\pm 10\%$) veranschlagt. In seinem Gutachten vom 27. März 2018 bestätigt das Hochbauamt, dass die Gebäudeautomation ersetzt werden muss und der Kostenvoranschlag plausibel ist.

C. Rechtsgrundlagen

Gestützt auf § 38 Abs. 1 EG BBG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 lit. b der Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung vom 24. November 2010 (VFin BBG; LS 413,312) kann der Regierungsrat in besonderen Fällen Investitionsbeiträge für bauliche Massnahmen an nichtkantonalen Schulen beschliessen, insbesondere wenn aufgrund bereits geleisteter Investitionsbeiträge eine Zweckbindung besteht bzw. wenn der Kanton an Bauten von Berufsfach- und Berufsmaturitätsschulen bereits Investitionsbeiträge geleistet hat und sich die Finanzierung ergänzender Investitionen mittels Pauschalen als unzweckmässig erweist.

Aufgrund des Umfangs der finanziellen Auswirkung von Bauprojekten, die zulasten der Investitionsrechnung erfolgen, erweist sich im Fall von Schulen, die wie die KV Zürich Business School (Schuleinheit Grundbildung) zu 100% vom Kanton finanziert werden, eine Finanzierung mittels Pauschalen im Sinne von § 6 Abs. 1 lit. b VFin BBG als unzweckmässig. Zudem wurden bisher mehrfach Investitionsbeiträge für die Schulhäuser der KV Zürich Business School geleistet und eine entsprechende Zweckbindung verfügt (vgl. § 38 Abs. 1 EG BBG).

Die Zusicherung des Staatsbeitrags für die baulichen Massnahmen erfolgt mit der Auflage einer Zweckbindung nach § 38 Abs. 2 EG BBG. Das Hochbauamt geht bei der Gebäudeautomation von einer Lebensdauer von längstens 20 Jahren aus. Deshalb ist beim vorliegenden Projekt eine Zweckbindung von 20 Jahren angemessen.

D. Subvention

Bei einem Subventionssatz von 100% und beitragsberechtigten Kosten von Fr. 397 000 beträgt der Staatsbeitrag voraussichtlich Fr. 397 000. Ausgewiesene Mehrkosten werden im Umfang der Kostengenauigkeit von $\pm 10\%$ übernommen, was zu einem Beitrag von höchstens Fr. 436 700 führt. Die Ausgabe geht zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 7306, Berufsbildung. Es handelt sich um eine neue Ausgabe (§ 3 Abs. 3 Staatsbeitragsgesetz vom 1. April 1990 [LS 132.2]). Die Ausgabe ist im Budget 2018 enthalten.

E. Kapitalfolgekosten

Die Kapitalfolgekosten setzen sich aus den Nutzungsdauergewichteten, kalkulatorischen Abschreibungskosten und den kalkulatorischen Zinskosten von 1,5% jährlich auf dem gebundenen Kapital zusammen. Die jährliche Abschreibung des aktivierten Investitionsbeitrages über eine Nutzungsdauer von 20 Jahren beläuft sich auf Fr. 21 835. Die durchschnittlichen kalkulatorischen Zinskosten für die Investitionsausgabe von Fr. 436 700 betragen jährlich Fr. 3275.

Tabelle 1: Kapitalfolgekosten

Investitionskategorie	Kostenanteil		Nutzungs- dauer Jahre	Kalk. Zinsen Fr.	Abschreibungen Fr.	Total Fr.
	Fr.	%				
Investitionsbeiträge	436 700	100	20	3 275	21 835	25 110

Die anrechenbaren Aufwendungen gemäss § 36 Abs. 1 EG BBG verringern sich aufgrund der Ausrichtung des vorliegenden Investitionsbeitrages, weil die Kapitalfolgekosten für dieses Vorhaben nicht mehr anrechenbar sind. Damit wird eine Doppelfinanzierung vermieden.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Dem Kaufmännischen Verband Zürich wird für den Ersatz der Gebäudeautomation im Schulhaus Heinrichstrasse 267, Zürich, an die anrechenbaren Kosten eine Subvention von 100%, höchstens jedoch Fr. 436'700, als neue Ausgabe zugesichert. Die Ausgabe geht zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 7306, Berufsbildung.

II. Die Auszahlung der Subvention gemäss Dispositiv I erfolgt nach Vorliegen der Abrechnung über die ausgeführten Arbeiten. Der Anspruch auf eine Subvention entfällt, wenn das Bauvorhaben nicht gemäss dem genehmigten Projekt ausgeführt wird oder wenn das Gesuch um Auszahlung der Subvention nicht spätestens innerhalb eines Jahres an das Mittelschul- und Berufsbildungsamt eingereicht wird.

III. Die Subvention gemäss Dispositiv I wird mit der Auflage gewährt, dass das Schulhaus an der Heinrichstrasse 267, Zürich, während 20 Jahren ab Schlusszahlung weiterhin für Berufsbildungszwecke verwendet wird.

IV. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

V. Mitteilung an den Kaufmännischen Verband Zürich, Pelikanstrasse 18, 8001 Zürich (E), sowie an die Finanzdirektion, die Baudirektion und die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli